

Widerrufsbelehrung bei Dienstleistungsvertrag**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

MEBO Sicherheit GmbH, Am Wasserwerk 5, 23795 Bad Segeberg,
Telefax: 04551/95 94-44, E-Mail: info@mebo.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen:

Verträge, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer bei dem Besuch erbrachter Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher bei dem Besuch gelieferter Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Widerrufsbelehrung –

Sofern der Auftraggeber Verbraucher i. S. d. BGB ist und der Vertrag als Fernabsatzvertrag gemäß § 312 b BGB geschlossen wird, steht dem Auftraggeber ein Widerrufsrecht wie folgt zu:

1.1. Widerrufsrecht

Der Auftraggeber kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn ihm bei dem Dienstleistungsvertrag „Hausnotruf“ die Hausnotrufeinrichtung vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Hausnotrufeinrichtung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und bei dem Dienstleistungsvertrag „Hausnotruf“ nicht vor Erhalt der Hausnotrufeinrichtung und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten durch die MEBO Sicherheit GmbH gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder bei dem Dienstleistungsvertrag „Hausnotruf“ der Hausnotrufeinrichtung. Der Widerruf ist zu richten an die MEBO Sicherheit GmbH, Am Wasserwerk 5, 23795 Bad Segeberg.

1.2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Auftraggeber der MEBO Sicherheit GmbH die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren - beziehungsweise herausgeben, muss er der MEBO Sicherheit GmbH insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Hausnotrufeinrichtung und für gezogene Nutzungen muss er Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Hausnotrufeinrichtung zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Hausnotrufeinrichtung, wie es etwa in einem Ladengeschäft möglich und üblich ist. Die Hausnotrufeinrichtung ist als paketversandfähige Sache auf Gefahr der MEBO Sicherheit GmbH zurückzusenden. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Auftraggeber mit der Absendung seiner Widerrufserklärung oder Hausnotrufeinrichtung, für MEBO Sicherheit GmbH mit dem Empfang.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEBO Sicherheit GmbH

1. Allgemeiner Geltungsbereich

Grundlage für die Leistungen der MEBO Sicherheit GmbH ist der mit dem Auftraggeber geschlossene Vertrag. Für die vertraglichen Beziehungen gelten neben den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages nur diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die MEBO Sicherheit GmbH nicht an, es sei denn die MEBO Sicherheit GmbH hat der Geltung schriftlich zugestimmt.

2. Gegenstand des Bereiches „Instandhaltung“

1.1. Gegenstand des Vertrages über die Instandhaltung ist die Inspektion, Wartung sowie ggf. die Instandsetzung einer im Vertrag spezifizierten Melde- und/oder datentechnischen Anlage. Bei Systemerweiterungen werden weitere Anlagen/Anlagenteile mit in den Vertrag einbezogen.

2.2. Die MEBO Sicherheit GmbH ist von der Verpflichtung entbunden, vor Durchführung der von ihr vertraglich geschuldeten Instandhaltungsarbeiten:
- die Eignung der bei dem Auftraggeber schon vorhandenen, nicht durch die MEBO Sicherheit GmbH installierten Sicherheitsanlage einschließlich der Verkabelung zu überprüfen sowie
- die von dem Auftraggeber gestellten oder ausdrücklich vorgegebenen Materialien auf ihre Eignung für das geplante Vorhaben hin zu überprüfen.

2.3. Instandhaltungen erfolgen während der üblichen Geschäftszeit (Montags bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitags 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr). Außerhalb der üblichen Geschäftszeit steht ein Instandsetzungsdienst rund um die Uhr zur Verfügung, der auf Anforderung des Auftraggebers gegen Übernahme der Mehrkosten durch den Auftraggeber tätig wird. Der Auftraggeber wird von den Mehrkosten bei der Beauftragung in Kenntnis gesetzt.

Bei VdS-Anlagen werden die vom VdS geforderten Fristen zur Störungsbeseitigung eingehalten.

Eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft im Rahmen der Instandhaltungsleistungen kann nicht übernommen werden.

2.4. Die Berechnung zusätzlicher Leistungen erfolgt nach Zeit und Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen der MEBO Sicherheit GmbH, notwendige Materialien und Ersatzteile nach den jeweils gültigen Listenpreisen.

2.5. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen einer mangelhaften Instandhaltungsleistung der MEBO Sicherheit GmbH verjähren in einem Jahr nach Abnahme der Instandhaltungsarbeiten. Eine vorbehaltlose Ingebrauchnahme der Anlage steht der Abnahme gleich.

2.6. Die Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der MEBO Sicherheit GmbH sind auf Nacherfüllung beschränkt. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

3. Gegenstand des Dienstleistungsbereiches „Bewachung, Werkschutz, Veranstaltungsdienst, Streifendienst“

3.1. Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gem. § 34 a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Tätigkeit als Revier-, Separat- oder Sonderdienst aus.

3.2. Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei die vertraglich vereinbarten Leistungen in Form von Rundgangkontrollen zu unregelmäßigen Zeiten des Wachobjektes vorgenommen. Ein kontrollierbarer Nachweis steht zur Verfügung.

3.3. Der Separatwachdienst erfolgt durch das Sicherheitspersonal oder Pförtner, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind, wobei durch besondere Anweisungen die einzelnen Tätigkeiten festgelegt werden.

3.4. Zu den Sonderdiensten gehören Werkschutzdienste, Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertsachtransporte, der Betrieb von Notruf- und Serviceleitstellen, Hausnotrufdienste sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs-, und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen.

- Bei Alarmierung von Rettungsdiensten erfolgt auf Wunsch eine Erstinformation an die bei Vertragsabschluss angegebenen Angehörigen des Kunden. Änderungen des Gesundheitszustandes, die eine besondere Behandlung seines Notrufes erforderlich machen können, hat der Kunde ebenso wie Änderungen seiner Angaben für das Stammdatenblatt, z.B. die Kontaktdaten der zu benachrichtigenden Angehörigen, der MEBO Sicherheit unverzüglich mitzuteilen.
- 8.3. Eine Mängelbeseitigung an der Hausnotrufeinrichtung nimmt die MEBO Sicherheit GmbH nach Erhalt einer entsprechenden Mängelanzeige innerhalb der nächsten 2 Werktagen vor. Hierzu sucht die MEBO Sicherheit GmbH die Wohnung des Kunden auf; dies geschieht ggf. auch in Abwesenheit des Kunden, sofern der MEBO Sicherheit GmbH eine Zutrittsmöglichkeit gewährt wird.
Die Kosten für die Instandsetzung oder den Ersatz einer defekten Hausnotrufeinrichtung trägt die MEBO Sicherheit GmbH, soweit nicht die Beschädigung oder der Verlust der Hausnotrufeinrichtung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Kunden oder eines in seinem Verantwortungsbereich handelnden Dritten beruht.
- 8.4. Die Funktionsfähigkeit des Fernsprechnetzes, sowie die Leistungen der im Notfall durch die Vermittlung der MEBO Sicherheit GmbH tätig werdenden Dritten gehören nicht zur Leistungspflicht und nicht zum Verantwortungsbereich der MEBO Sicherheit GmbH.
- 8.5. Nach Ablauf der vereinbarten erstmaligen Vertragslaufzeit von 12 Monaten kann der Kunde schriftlich eine außerordentliche Kündigung zum Ablauf des Monats erklären, wenn er seinen festen Wohnsitz dauerhaft in ein Pflegeheim bzw. in eine Seniorenresidenz verlegt oder er die Hausnotrufeinrichtung krankheits- bzw. pflegebedingt dauerhaft nicht mehr nutzen kann.
- 9. Gegenstand des Dienstleistungsbereiches „Mobilnotruf“**
- 9.1. Im Falle eines Mobilrufgerätes können die Hilfeleistungen durch die Vertragspartner der MEBO Sicherheit GmbH nur dann erbracht werden, wenn der Anruf des Kunden in der Notrufzentrale der MEBO Sicherheit GmbH eingeht und die Rufnummernübertragung bei dem Mobilrufgerät des Kunden aktiviert ist. Liefert das Mobilrufgerät des Kunden die Standortposition auf Basis einer aktuellen GPS-Ortung, so tritt die Voraussetzung für eine Hilfeleistung auf der Grundlage dieser Daten erst ein, wenn diese Daten in der Notrufzentrale der MEBO Sicherheit GmbH eingegangen sind. Änderungen der Angaben des Stammdatenblattes, z.B. die Kontaktdaten der zu benachrichtigenden Angehörigen, hat der Kunde der MEBO Sicherheit GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2. Die Funktionstüchtigkeit des Mobilrufgerätes und dessen korrekte Bedienung sowie die Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes gehören nicht zur Leistungspflicht und nicht zum Verantwortungsbereich der MEBO Sicherheit GmbH, sondern werden für die Leistungen der MEBO Sicherheit GmbH vorausgesetzt. Ist die erforderliche Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich oder wechselt der Kunde den Telekommunikationsdienstleister, so ist der Kunde verpflichtet die MEBO Sicherheit GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 9.3. Um die fortlaufende Funktionstüchtigkeit des Mobilrufgerätes zu überprüfen, verpflichtet sich der Kunde pro Monat einen Testanruf an die Notruf- und Servicezentrale der MEBO Sicherheit GmbH durchzuführen. Ferner trägt der Kunde dafür Sorge, dass das Mobilrufgerät stets aufgeladen und betriebsbereit ist.
- 10. Fehllarm**
- 10.1. Ein Fehllarm liegt vor, wenn ohne Vorliegen eines Notfalles ein Notruf ausgelöst wird und die Notruf- und Servicezentrale der MEBO Sicherheit GmbH die vertraglich vereinbarten Notfallmaßnahmen in die Wege leitet. Im Falle eines von ihm oder eines in seinem Verantwortungsbereich handelnden Dritten verursachten Fehllarms hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen**
- 11.1. Im Schadensfall wird der Auftraggeber den Schaden der MEBO Sicherheit GmbH unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich, in dringenden Fällen vorab telefonisch, anzeigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet der MEBO Sicherheit GmbH unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte zu treffen.
- 11.2. Schadensersatzansprüche müssen gegenüber der MEBO Sicherheit GmbH innerhalb einer Frist von 3 Monaten schriftlich geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb der Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- 12. Haftung und Haftungsbegrenzung**
- 12.1. Die Haftung der MEBO Sicherheit GmbH für Sach- und Vermögensschäden ist in den Fällen einer leicht fahrlässigen Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- 12.2. Die Haftung der Mitarbeiter der MEBO Sicherheit GmbH für Sach- und Vermögensschäden ist in den Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung ebenfalls auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- 12.3. Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt, die Einschränkungen der Ziff. 12.1 – 12.2 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.